

Satzung des

„Rechtsberatung für Bedürftige Osnabrück e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rechtsberatung für Bedürftige Osnabrück“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist zum einen die Heranführung der Studierenden der Universität Osnabrück an die beratende Rechtspraxis, zum anderen die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 AO).

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unentgeltliche Erbringen von Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) durch Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück unter Aufsicht erfahrener Rechtsanwälte für ratsuchende Personen der Stadt und des Landkreises Osnabrück, die die finanziellen Mittel der Rechtsverfolgung selbst nicht aufbringen können, sowie die Durchführung von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtsdidaktik für Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück.
- (2) Darüber hinaus wird der Vereinszweck durch die Kooperation mit und die ideelle Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen sowie natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit der Universität Osnabrück, insbesondere mit ihrem Fachbereich Rechtswissenschaften, verwirklicht.
- (3) Die Ausbildung erfolgt unter Wahrung des § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern (§ 6 der Satzung) und
- b. fördernden Mitgliedern (§ 8 der Satzung).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Als studentische Berater können im Verein nur Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück und Rechtsreferendare tätig werden, die sich mindestens im 4. Fachsemester ihres juristischen Hochschulstudiums befinden und den Vereinszweck verwirklichen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Versagung der Aufnahme ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitglieds oder
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere dann ausgeschlossen werden,
- a. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder
 - b. auf Grund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder aus sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten entspricht die Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Das Nähere, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge, regelt die Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 11 bis § 13 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§ 14 - § 17 der Satzung),
- c. der Referent*innenkreis (§ 18 der Satzung) sowie
- d. der Beirat (§ 19 der Satzung).

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für die wirtschaftliche, finanzielle und rechtsgeschäftliche Leitung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand leitet die Sitzungen des Referent*innenkreises und die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Referent*innenkreises.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- g. Genehmigung des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Mitgliederversammlung, wobei über die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung frühestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beschließen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, des Referent*innenkreises oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, wenigstens aber von 10 Personen, einberufen werden.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Das Protokoll wird von einem/r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer*in geführt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann einzelne Gäste zulassen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, finden Stichwahlen zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des/der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

§ 18 Der Referent*innenkreis

- (1) Der Referent*innenkreis besteht aus den gewählten Referent*innen und den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Anzahl und Aufgaben der einzelnen Referent*innen werden von der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Referent*innen festgelegt.
- (3) Der Referent*innenkreis ist für die Organisation und Ausführung der in § 3 der Satzung geregelten Vereinstätigkeit, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zuständig.
- (4) §§ 12 und 13 der Satzung gelten entsprechend.

§ 19 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und den Referent*innenkreis.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Referent*innenkreis bestellt. § 13 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Beirats, denen eine entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen gestattet ist, sichern insbesondere die Einhaltung des § 6 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Diakonie Osnabrück“ und den „Tafel Osnabrück e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.